
Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der GV Budget 2025 vom 05. Dezember 2024

RN 1.1.1.1

Vorsitz	Stefan Hug-Portmann, Gemeindepräsident
Protokoll	Irene Hänzi Schmid
Stimmzähler	Lorenz Frey Albert Wittwer
Anwesend	53 Stimmberechtigte
Dauer der Versammlung	19:00 – 21:00 Uhr
Ort	Alte Turnhalle, Bernstrasse 7, Biberist
Presse	az Solothurner Zeitung

Traktanden

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll Gemeindeversammlung vom 13.06.2024	2024-11
2	Revision Friedhof- und Bestattungsreglement - Beschluss	2024-12
3	EV Energieversorgung Biberist, Statutenänderung - Beschluss	2024-13
4	Reglement Finanzierungsfonds für das Energiestadtprogramm - Beschluss	2024-14
5	Pensenanpassung Asylsozialhilfe - Beschluss	2024-15
6	Pensenanpassung Finanzen+Steuern und Personaldienst - Beschluss	2024-16
7	Budget 2025 der Einwohnergemeinde Biberist - Genehmigung	2024-17
8	Verschiedenes	2024-18

Geschäftsordnung gemäss § 28 – 31 Gemeindeordnung (GO)

Der Gemeindepräsident begrüsst die Versammlungsteilnehmenden sowie die Presseberichterstat-ter. Er macht sodann folgende Feststellungen:

- Die Einladung ist entsprechend § 26 der GO ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktandenliste ist im offiziellen Publikationsorgan (Amtlicher Anzeiger) am 21.11. und 28.11.2024 veröffentlicht worden. Ebenfalls konnten die Unterlagen ab Montag, 25.11.2024 bei der Gemeindekanzlei bezo-gen oder auf der Gemeinde-Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.
- Die als Stimmzähler gewählten Personen bilden gemäss § 29 GO zusammen mit dem Ge-meindepräsidenten und der Leiter Zentrale Dienste das Büro der Gemeindeversammlung.
- Andere allfällig im Versammlungslokal Anwesende, jedoch nicht stimmberechtigte Personen werden aufgefordert, sich zu erkennen zu geben, damit sie auf besondere Zuhörerplätze ver-wiesen werden können.

Traktandenliste

Zur Traktandenliste wird das Wort nicht verlangt; sie gilt somit als genehmigt.

2024-11 Protokoll Gemeindeversammlung vom 13.06.2024

Beschluss

Das Protokoll wurde vom Büro der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsident, Leiter Zentrale Dienste und Stimmzähler) unterzeichnet. Damit gilt es gemäss § 39 der Gemeindeordnung als genehmigt.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-12 Revision Friedhof- und Bestattungsreglement - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen

- Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Biberist (R 512)
- Belegungsplan Friedhof Biberist (Bewirtschaftungskonzept)

Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über das Friedhof- und Beschaffungswesen ist seit 2003 in Kraft. In den letzten 20 Jahren haben sich aber etliche Grundlagen und Umstände verändert oder weiterentwickelt. Es war also an der Zeit, das Reglement zu überprüfen und der aktuellen Gesetzgebung und den veränderten Bedürfnissen anzupassen.

Erwägungen

Die wichtigsten Anpassungen und Ergänzungen sind:

- Die Zivilstandesämter wurden in vier Regionen zusammengefasst und zentralisiert. Für Biberist ist das Zivilstandsamt in Solothurn zuständig. Mit der Regionalisierung gab es auch eine Verschiebung diverser Kompetenzen / Aufgabengebieten weg von den Zivilstandesämtern, hin zu den Einwohnergemeinden.
- Das bisherige Reglement war schon sehr umfassend, hat aber die Themen aus "Verwaltungssicht" wiedergegeben. Das neue Reglement ist nach chronologischen Gesichtspunkten aufgebaut.
- Es hat sich gezeigt, dass neue Bestattungsformen nachgefragt werden. Neu gibt es nun Gräber mit Grabbodenplatten für die Beisetzung von Urnen als auch für Erdbestattungen. Deren Unterhalt ist weniger aufwendig.
- Präzisierungen im Falle der Beisetzung von Tot- und Frühgeburten (Sternenkinder).
- Angehörige nichtchristlicher Glaubensgemeinschaften haben teilweise spezielle Bedürfnisse bezüglich der Bestattung. Diese sollen, soweit das übergeordnete Recht und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen, erfüllt werden. Das Leichengeleit erfolgt ausschliesslich von der Kirche bzw. der Friedhofhalle zur Grabstelle.
- Nicht immer können Angehörige oder Hinterbliebene innert nützlichen Fristen erreicht werden oder diese sind nicht erfasst beziehungsweise unbekannt. In solchen Fällen muss die Gemeinde den Transport der Verstorbenen und deren Kremation in Auftrag geben können, ohne dass sie deswegen als Auftraggeberin für die entstehenden Kosten haftbar gemacht werden kann. Werden Hinterbliebene / Angehörige oder ausgewiesene Erben erreicht, sollen diese für die Kosten vollumfänglich aufkommen.
- Oft ist Hinterbliebenen nicht bekannt, dass Verstorbene allenfalls eine Sterbeverfügung verfasst haben. Wo nötig, wird daher auf die Beachtung derselben hingewiesen.

- Die Ehe ist längst nicht mehr die einzige Form des Zusammenlebens. Daher wurde, wo nötig, auch andere Beziehungsformen ins Reglement aufgenommen.
- Ferner wurden Begrifflichkeiten angepasst: Der Friedhofgärtner ist zum Beispiel längst nicht mehr nur Gärtner, sondern Friedhofbetreuer.
- Das bisherige Reglement regelt die unentgeltliche Bestattung von ortsabwesenden Kindern.
Es gibt umgekehrt aber auch das Bedürfnis, seine Eltern hier zu bestatten. Dies soll neu ermöglicht werden, sofern deren Kinder mindestens 20 Jahre hier gelebt haben.
- Der Gebührentarif wurde mit den Bestimmungen zu den neuen Bestattungsformen ergänzt.
- Es wurden sämtliche Gebühren überprüft und insbesondere für Auswärtige derart angepasst, dass diese kostendeckend sind.
- Bestehende Gräber werden weiterhin nach frühestens 20 Jahren aufgehoben. Eine geplante Aufhebung von Gräbern wird rechtzeitig im Azeiger publiziert.
- Bei Familiengräbern beträgt die Grabzeit 50 Jahre. Diese sind jedoch (weiterhin) kostenpflichtig.
- Ausserdem wurde das Reglement gemäss aktuell gültigen Vorgaben geschlechtsneutral formuliert.

Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde zu.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2025.
3. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 26. Juni 2003 wird aufgehoben.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Mona Mummenthaler begrüsst, dass die Gemeinde Biberist mit der Zeit geht und es auf dem Friedhof eine Änderung gibt und zusätzliche Bestattungsvarianten ermöglicht werden. Das Bedürfnis ist vorhanden. Es gibt das Gemeinschaftsgrab und es gibt die normalen Gräber mit grossem Pflegeaufwand. Die Bevölkerung wünscht eine Zwischenlösung, welche der Individualität Rechnung trägt aber den Aufwand reduziert. Diese Zwischenlösung wurde nun mit den Grabplatten geschaffen. Sie findet es schade, dass die Individualität verloren geht, da es Standardgrabplatten geben wird. Es gibt keine Möglichkeit, die Grabplatte individuell zu gestalten. Sie wünscht sich einheitliche Grabplatten, welche individuell gestaltet werden können. So wie es im Reglement vorgesehen ist, gibt es keine Zwischenlösung, so ist es ähnlich dem Gemeinschaftsgrab, welches standardisiert ist und für Individualität kein Platz hat. Sie wünscht sich die Möglichkeit, die Grabplatte selber zu gestalten, was bedeuten würde, dass die Gemeinde die Grabplattenkosten nicht übernehmen muss.

Urban Müller Freiburghaus: Das Reglement orientiert sich an den Regelungen der umliegenden Gemeinden. Die Variante der Grabplatten wurde von der Gemeinde Solothurn übernommen. Die individuelle Gestaltung ist bei Grabsteinen möglich. Sollte eine individuelle Grabplatte gewünscht werden, kann ein Gesuch an die Bau- und Werkkommission gestellt werden. Die Finanzierung müsste dann auch von den Angehörigen übernommen werden. Das Angebot der Grabplatten ist so, dass diese mehrfach benutzt werden können. Die Finanzierung läuft über die Gemeinde. Ein Sondergesuch ist immer möglich, dies ist aber dann mit Kosten verbunden.

Thomas Krebs hat sich gefragt, weshalb ein Leichenzug von zu Hause aus zum Friedhof untersagt wird, obwohl es vielleicht Brauch einer Religion ist.

Urban Müller Freiburghaus erklärt, dass dieser Passus bereits im alten Reglement enthalten ist. Der Grund dafür ist der Verkehr. In Biberist hat es bereits derart viel Verkehr, dass es nicht realistisch ist, wenn Leichenzüge auf öffentlichen Strassen durchgeführt werden. Dies ist in einer so grossen Gemeinde einfach nicht mehr praktikabel.

Pia Burki will wissen, ob die Gräber mit Grabplatten in den selben Reihen sein werden wie die Urnengräber mit herkömmlichen Grabsteinen. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass es für die Gräber mit Grabplatten eigene Grabfelder geben wird. Die Grabplatten sowie die Beschriftung wird einheitlich sein. Es ist aber möglich bei Bedarf eine Blumenschale auf die Grabplatte zu stellen. **Stefan Hug-Portmann** ergänzt, dass es das Gemeinschaftsgrab mit Namensschild oder das namenlose Gemeinschaftsgrab weiterhin geben wird und sich daran nichts ändern wird. Die einzige Erneuerung ist, dass es zukünftig möglich sein, wird das Urnengrab oder ein Erdbestattungsgrab mit einer Grabplatte zu versehen.

Mona Mummenthaler will wissen, ob die Grabplatte in Kombination mit einem Grabstein installiert wird. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass bei der neuen Bestattungsform lediglich eine Grabplatte vorgesehen ist und kein Grabstein. **Frau Mummenthaler** will weiter wissen, weshalb die Gräber mit den neuen Grabplatten massiv grösser werden als die herkömmlichen Gräber. Die Idee wäre doch eine Zwischenlösung, welche kleiner aber individueller ist als das Gemeinschaftsgrab. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass diese Masse Standard sind und so vom Friedhofbetreuer übernommen wurden.

Brigitte Scheidegger will wissen, ob die Aufhebungsdauer für sämtliche Gräber auf dem Friedhof gelten. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass die Aufhebungsdauer für alle Gräber ausser den Familiengräbern Gültigkeit hat. Die Familiengräber bleiben 50 Jahre, wie vertraglich geregelt, bestehen. Dieser Vertrag kann sogar verlängert werden. Für alle anderen Gräber gilt die Frist von mindestens 20 Jahren. **Brigitte Scheidegger** weiss, dass es noch andere Glaubensgemeinschaften gibt. Sie fragt nach der Aufhebungsdauer der Gräber von Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaften. **Urban Müller Freiburghaus** erklärt, dass dies die Voraussetzung war, dass Personen von anderen Glaubensgemeinschaften auf dem Friedhof beigesetzt werden können, die Aufhebungsdauer gilt aber für alle Glaubensgemeinschaften.

Pia Burki war der Meinung, dass die Grabesruhe 25 Jahre sei. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass es mindestens 20 Jahre sind. Die Grabesruhe ist auch abhängig vom Platz, welcher ein Friedhof aufweist. Der Friedhof Biberist hat noch genügend freie Felder.

Beschluss (einstimmig)

1. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde zu.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2025.
3. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 26. Juni 2003 wird aufgehoben.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-13 EV Energieversorgung Biberist, Statutenänderung - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen

- Ergänzung zu den Statuten der EV Energieversorgung Biberist (§ 10^{bis}), Entwurf vom 31. Oktober 2024
- Statuten der EV Energieversorgung Biberist, Stand 01.01.2021

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat bereits mehrere Grundsatzentscheide gefällt zum Aufbau und Betrieb eines Fernwärmenetzes durch die EV Energieversorgung Biberist (EVB), basierend auf einem Anschluss an die Fernwärmeauskoppelung der BKW AEK Contracting AG (BAC) auf dem Areal der Papieri.

Die Gemeindeversammlung hat am 2. Februar 2024 dem Vertragsabschluss mit der EVB zum Anschluss der Schulanlage Mühlematt/Bleichematt an die Fernwärme gemäss Richtofferte zugestimmt. In der Zwischenzeit wurden die entsprechenden Arbeiten vorangetrieben. Am 26. August fand der formelle Spatenstich zum Bau des Fernwärmenetzes statt. Ebenso wurden in der Zwischenzeit die notwendigen Verträge und Reglemente erarbeitet.

Erwägungen

Damit die EVB ein Fernwärmenetz aufbauen und betreiben sowie die entsprechenden Verträge zur Lieferung der Fernwärme mit den Kundinnen und Kunden abschliessen kann, müssen die Statuten angepasst werden. Dafür wird ein neuer § 10^{bis} eingefügt. Mit dieser Statutenänderung wird der Verwaltungsrat der EVB ermächtigt, ein technisches Reglement über die Anschlussvorschriften sowie die Anschluss- und Lieferbedingungen und das Tarifreglement für Anschluss- und Benützungsgebühren zu erlassen. Diese Ergänzung der Statuten muss der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Die EVB wird das Netz ab dem Papieri-Areal inklusive Emmenquerung für Biberist nördlich der Emme bauen und die Fernwärme ab der Auskoppelung von der BAC übernehmen.

Geplant ist ein Ausbau der Etappe I im Zentrum von Biberist in zwei Phasen. Phase I beinhaltet den unmittelbaren Anschluss der beiden Ankerkunden Schulanlage Mühlematt/Bleichematt sowie Läbesgarte. Vorgesehen ist, dass bis 2030 der Verbund mit rund 50 % der möglichen Kapazität ausgelastet wäre. Der weitere Ausbau wird von der EVB ab 2030 neu beurteilt. Es besteht die Möglichkeit weitere Perimeter zu erschliessen und/oder die Erschliessung der ersten Etappe, Phase II, im gleichen Perimeter voranzutreiben.

Das Primärnetz befindet sich im Eigentum der EVB. Diese ist somit auch verantwortlich für dessen Betrieb und Unterhalt. Für die Erschliessung der ersten Etappe, Phase I, wird seitens von EVB eine Nettoinvestition von rund CHF 3.5 Mio. veranschlagt.

Beschlussentwurf

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Ergänzungen der Statuten der EVB (neu: § 10 ff, § 32, Ziff. 3).

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss *(Einstimmig)*

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Ergänzungen der Statuten der EVB (neu: § 10 ff, § 32, Ziff. 3).

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-14 Reglement Finanzierungsfonds für das Energiestadtprogramm - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen

- Reglement über die Führung eines Fonds für Finanzierung des Energiestadtprogramms auf dem Gemeindegebiet

Ausgangslage

Am 4. Dezember 2023 hat der Gemeinderat das Energiepolitische Massnahmenprogramm (Epoli) und den Masterplan Energie der Einwohnergemeinde Biberist als wesentliche Grundlagen zur Energiestadt verabschiedet. Seit vergangenem September ist Biberist offiziell Energiestadt. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat ebenfalls beschlossen, dass ab 01.01.2024 eine Abgabe von 0.2 Rp pro kWh der Konzessionsabgaben aller Stromnetzbetreiber auf dem Gemeindegebiet zweckgebunden zur Finanzierung des Energiestadtprogramms eingesetzt werden sollen. Damit diese zweckgebundene Abgabe rechtmässig erhoben werden kann, braucht es ein Reglement. Dieses muss durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Erwägungen

Die beiden auf dem Gemeindegebiet von Biberist tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die BKW AG sowie die Energieversorgung Biberist, EVB, erheben von den Endkunden eine Konzessionsabgabe von 1 Rp. pro kWh Strom. Grundlage dazu bildet das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. September 2020 (RN-422). Dieses Reglement verpflichtet die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet von Biberist zu einer Abgabe von 1 Rp pro kWh für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes und Bodens. Nun sollen von dieser Konzessionsabgabe 0.2 Rp. (20%) zweckgebunden für die Finanzierung der Massnahmen im Rahmen des Energiepolitischen Massnahmenprogramms (Epoli) eingesetzt werden. Dadurch werden weder der Preis der Strombezüglerinnen und -bezügler noch die Einnahmen der Gemeinde beeinflusst, es werden lediglich Einnahmen der Gemeinde zweckgebunden eingesetzt. Die Einnahmen aus diesen sogenannten Konzessionsabgaben betragen jährlich insgesamt rund CHF 300'000. 20% davon, also rund CHF 60'000, sollen künftig zweckgebunden zur Finanzierung der Massnahmen des Epoli eingesetzt werden. Bis zur Einsetzung der neuen Arbeitsgruppe Energie und Umwelt wird die Begleitgruppe Energiestadt über die Verwendung der Mittel entscheiden. Sie legt gegenüber dem Gemeinderat darüber Rechenschaft ab.

Das vorliegende Reglement schafft die Grundlage dazu. Der Gemeinderat hat dem Reglement am 23.09.2024 zugestimmt.

Beschlussentwurf

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über die Führung eines Fonds zur Finanzierung des Energiestadtprogramms auf dem Gemeindegebiet (Energiefonds).

Eintreten

Urs Zelter stellt fest, dass ein Fonds eingerichtet werden soll, um das Energiestadtprogramm zu finanzieren. Er hat sich dann gefragt, ob ein Fonds für die Einrichtung und Material der Schulen und Kindergärten besteht oder ob ein Fonds für den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften besteht, oder für Altersbetreuung oder für den Friedhofsunterhalt. Solche Fonds bestehen nicht und trotzdem können die Kinder zur Schule gehen und aus Büchern lesen, die Versammlung kann in der Wärme stattfinden, die Beiträge für die Altersbetreuung werden pünktlich bezahlt und der Friedhof ist unterhalten. Die bisherigen Ausgaben für das Energiestadtprogramm konnten bezahlt werden. Dieser Fonds ist unnötig. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Gemeinde, welche früher viele verschiedene Kässelis und Fonds hatte, diese aufgelöst hat, nun entscheiden der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets wieviel für die jeweilige Aufgabe eingesetzt werden soll. Dieser Fonds ist nicht nur nutzlos, sondern auch schädlich. Zu 80 bis 90 % der Gemeindeausgaben sind gebunden und die Gemeinde hat nichts dazu zu sagen. Genau dort wo die Gemeinde frei ist, soll eine neue gebundene Ausgabe geschaffen werden. Dieser Fonds soll mit einem fixen Teil der Einnahme geäufnet werden und dies nur für eine Aufgabe reserviert.

Im Schulbereich stehen riesige Investitionen an, gemäss Finanzplan wird die Schuldenbremse greifen, was heisst, dass keine Kredite mehr aufgenommen werden können, was längerfristig zu

einer Steuererhöhung führen wird. Das Geld im Fonds kann für nichts anderes ausgegeben werden.

In einer solchen Situation einen Fonds einzurichten ist völlig quer in der Landschaft, nützt nichts, ist nicht nötig und schadet. Das Energiestadtprogramm kann wie bis anhin problemlos weiter finanziert werden, weshalb er die Versammlung bittet, auf das Geschäft nicht einzutreten.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die Ausgaben der Gemeinde über die Steuern finanziert werden. Beim Geld in diesem Fonds geht es nicht um Steuereinnahmen, sondern um Einnahmen im Rahmen der Konzessionsabgaben. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche Strom beziehen, zahlen pro kWh 1 Rp. Das ist nichts neues, dies ist heute bereits der Fall. Pro Jahr ergibt dies rund CHF 300'000 für die Gemeinde. Die Idee ist nun, dass 20 % davon für die Energiestadtmassnahmen eingesetzt werden. Dies ist genau der Unterschied. Die Konzessionsabgabe soll zweckgebunden eingesetzt werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, diese Fonds so einzusetzen. Er bittet die Versammlung auf das Geschäft einzutreten.

Die Gemeindeversammlung tritt mit 39 ja zu 10 nein Stimmen auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Peter Heekenjann will wissen, ob die CHF 60'000 ein Zustupf sind oder ob dies der ganze Betrag ist, welche für energiepolitische Massnahmen eingesetzt werden.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass die CHF 60'000 für energiepolitische Massnahmen eingesetzt werden können. Eine energische Gebäudesanierung wird aber nicht über diesen Fonds bezahlt. Als Beispiel werden Infoanlässe zum Thema "nachhaltiges Heizen" organisiert.

Koni Gisler: Die AG kann für CHF 60'000 pro Jahr Massnahmen umsetzen. Im § 2 steht, dass die Arbeitsgruppe Rechenschaft gegenüber dem Gemeinderat abzulegen hat. Er fragt sich, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn die AG ein Massnahmenpaket schnürt und dies dem Gemeinderat für den Entscheid vorlegt. Der Gemeinderat soll entscheiden, was gefördert wird und was nicht.

Stefan Hug-Portmann bestätigt, dass die Massnahmen gemäss Regelung im Reglement in der Kompetenz der Arbeitsgruppe liegen. Im § 2 Abs. 2 steht aber auch, dass die AG dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft abzulegen hat. Sollte die AG mit dem Geld Massnahmen umsetzen, mit denen der Gemeinderat nicht einverstanden ist, würde sich der Gemeinderat entsprechend äussern. Die AG ist ja auch parteipolitisch zusammengesetzt.

In Biberist ist man klar der Meinung die Kompetenzen breiter zu verteilen. Den Kommissionen sollen auch Kompetenzen erteilt werden, immer im Rahmen der bewilligten Kredite und der politischen Leitplanken. Die AG kann nur die im Epoli enthaltenen Massnahmen umsetzen. Das Epoli wurde bereits vom Gemeinderat genehmigt.

Thomas Krebs will wissen, weshalb nur ein kleiner Teil der Konzessionsabgaben dem Fonds zugeteilt werden und nicht die ganzen Abgaben.

Stefan Hug-Portmann: Dies war der politische Wille des Gemeinderates. Es wird weiterhin energiepolitische Massnahmen wie Gebäudesanierungen, PV-Anlagen etc. geben, welche ausserhalb des Fonds über Investitionen finanziert werden. Persönlich findet er es richtig, dass nicht der gesamte Betrag zweckgebunden eingesetzt wird.

Thomas Krebs stellt den Antrag die Abgabe auf 0.5 Rp auf pro kWh zu erhöhen.

Urs Zeltner ist der Meinung, dass dies keine Zweckabgabe ist, sondern die EVB schuldet der Gemeinde die Konzessionsabgabe, weil die Gemeinde der EVB erlaubt, das Netz auf dem Gemeindegebiet zu betreiben. Wie die Konzessionsabgabe finanziert wird, ist Sache der EVB. Klar ist jedenfalls, dass dies auf die Strombezügler abgewälzt wird.

<p>Thomas Krebs stellt im § 3 den Antrag die Abgabe auf 0.5 Rp. pro kWh zu erhöhen. (7 ja bei 36 nein Stimmen)</p>

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Urs Zelter: Im § 5 Maximalbestand: überschreitet der Fonds einen Maximalbestand von CHF 500'000 so muss dem Gemeinderat zwingend ein Konzept über die Verwendung der Einlagen vorgelegt werden. Er sieht den Sinn nicht in diesem Paragraphen.

Urs Zeltner stellt einen Abänderungsantrag zu § 5:
Überschreitet der Fonds einen Maximalbestand von CHF 200'000 so erfolgen keine Einlagen mehr, bis der Fonds den Bestand von CHF 100'000 erreicht hat.
Absatz 2 ist zu streichen. (31 ja bei 17 nein Stimmen)

Der Abänderungsantrag ist somit angenommen.

Heinz Müller findet, dass dieser Antrag Sinn macht, wenn davon ausgegangen wird, dass dieses Geld für die Epoli Massnahmen einzusetzen sind. Damit wird eine Notbremse eingerichtet.

Beat Pfund will wissen, wie man diesen Fonds wieder auflösen kann, wenn er nicht mehr benötigt wird.

Stefan Hug-Portmann erklärt, dass der Fonds von der Gemeindeversammlung wieder aufgelöst werden kann.

Beschluss (38 ja zu 8 nein Stimmen)

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über die Führung eines Fonds zur Finanzierung des Energiestadtprogramms auf dem Gemeindegebiet (Energiefonds) mit abgeändertem Paragraphen 5.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-15 Pensenanpassung Asylsozialhilfe - Beschluss

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen

- Keine

Ausgangslage

Der Kanton Solothurn muss im Jahr 2024 insgesamt 750 Asylsuchende aufnehmen, 39 davon die Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg. Diese sind mittlerweile bei uns eingetroffen und werden von unserem Sozialdienst betreut.

Für das Jahr 2025 liegen noch keine verbindlichen Prognosen vor. Entlang der Migrationsrouten wurden in den letzten zwölf Monaten verstärkt Massnahmen ergriffen, die zwar die irreguläre Migration nicht vollständig verhindern, aber zumindest vorübergehend erschweren. Beispiele dafür sind die finanzielle Unterstützung der Grenzsicherung in Tunesien, Marokko und Mauretanien durch die EU, Spanien und Italien sowie das entschlossene Vorgehen der serbischen Sicherheitskräfte gegen irreguläre Migration in Nordserbien. Vor diesem Hintergrund ist für das Jahr 2025 eher mit einer Stabilisierung oder sogar einem moderaten Rückgang der Migration nach Europa zu rechnen als mit einem Anstieg. Für die Schweiz ist ausserdem zu berücksichtigen, dass im Jahr 2025 voraussichtlich nur noch wenige Gesuche im Zusammenhang mit der Praxisänderung für Afghanistan vom Sommer 2023 eingereicht werden, was im Vergleich zu 2024 zu einem Rückgang von etwa 2'700 bis 3'000 Asylgesuchen führen kann. Insgesamt geht das Staatssekretariat für Migration (SEM) von einer ähnlichen Zahl von Asylgesuchen wie im Jahr 2024 aus. Auch ein moderater Rückgang ist denkbar, eine weitere Zunahme scheint derzeit hingegen eher unwahrscheinlich. Folglich haben sich die Sozialregionen und Einwohnergemeinden im Rahmen der bestehenden

strukturierten Abläufe darauf einzustellen, dass die Anzahl an Zuweisungen für 2025 im ähnlichen Ausmass wie 2024 vollzogen werden.

Seit 2022 steigt die Anzahl von Asylsuchenden in unserer Region kontinuierlich. Während im Jahr 2021 nur 41 Asylbewerber und Asylbewerberinnen in unserer Sozialregion untergebracht wurden, stieg die Anzahl im Jahr 2022 auf 163 Personen und blieb im Jahr 2023 mit 166 Personen auf gleichem Niveau. Um diesen Mehraufwand bewältigen zu können, wurden am 22.05.2023 vom Gemeinderat Biberist zusätzlich 1.6 FTE bewilligt, und zwar befristet bis am 31.01.2025.

Erwägungen

Im Jahr 2024 mussten neben den bestehenden Asylbewerbern und Asylbewerberinnen weitere 39 Personen aufgenommen werden. Die Sozialregion BBL hat das Pilotprojekt "Durchgehende Fallführung" lanciert. Dabei geht es darum, Sozialhilfebeziehende und Asylsuchende engmaschiger zu begleiten mit dem Ziel, dass diese besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dies bedingt jedoch zusätzliche personelle Ressourcen. Die Betreuung von über 200 Asylsuchenden kann mit den bestehenden Pensen nicht bewältigt werden.

Angesichts der Tatsache, dass seit 2022 im Asylwesen nicht mehr von einer vorübergehenden und zeitlich absehbaren Situation gesprochen werden kann, muss eine Lösung gefunden werden, die auch auf Dauer vertretbar ist. Mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit können wir in den nächsten 2 bis 3 Jahren kaum von einer Entspannung in der Asyllage ausgehen. In den kantonalen Asylzentren wurden zusätzlich 200 Plätze geschaffen. Damit kann der Druck auf die Sozialregionen kurzfristig abgefedert werden, doch für die Aufnahme von Asylbewerbenden in der Region sind weitere strukturelle, personelle und finanzielle Mittel notwendig.

Wie bereits ausgeführt hat der Gemeinderat bereits im Mai 2023 auf Antrag der regionalen Sozialkommission in eigener Kompetenz bis am 31. Januar 2025 befristete Stellen im Umfang von 1.6 FTE bewilligt. Aufgrund der oben dargestellten erwarteten Entwicklung ist nicht davon auszugehen, dass die Zahl der zu betreuenden Personen abnehmen wird.

Im Juni 2024 hat der Gemeinderat deshalb beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen diese befristeten Stellen definitiv zu bewilligen und zusätzlich für die Bewältigung der im Jahr 2025 zusätzlich zu erwartenden Aufnahmen 0.8 FTE zu beantragen. Somit werden 2.4 FTE (1.5 FTE Fallführung, 0.9 FTE Administration) definitiv bewilligt, 0.8 FTE davon müssen neu besetzt werden. Sollten die Fallzahlen rückgängig sein, so können bewilligte Stellen aufgehoben und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Diese zusätzlichen Pensen von 2.4 FTE generieren folgende jährliche Mehrkosten und sind im Budget 2025 enthalten.

Umwandlung der befristeten Stellen 1.6 FTE in unbefristete Stellen

Kontenplan	Berechnung ab 01.01.2025 bis 31.12.2025	CHF
5726.3010.00	Löhne	143'861
5726.3050.00	AG Beiträge (AHV/IV/EO/ALV/VK/FAK)	11'077
5726.3052.00	AG Beiträge an Pensionskasse	22'010
5726.3053.00	AG Beiträge an Unfallversicherung	1'512
5725.3055.00	AG Beiträge an Krankentaggeldversicherung	1'351
5726.3133.02	Informatik- und Nutzungsaufwand (RIO)	6'000
5726.3158.01	EDV-Service Kosten	6'000
TOTAL		191'811

Zusätzliche Stellen 0.8 FTE

Kontenplan	Berechnung ab 01. 01.2025 bis 31.12.2025	CHF
5726.3010.00	Löhne	71'683
5726.3050.00	AG Beiträge (AHV/IV/EO/ALV/VK/FAK)	6'271
5726.3052.00	AG Beiträge an Pensionskasse	10'966
5726.3053.00	AG Beiträge an Unfallversicherung	753
5725.3055.00	AG Beiträge an Krankentaggeldversicherung	673
5726.3133.02	Informatik- und Nutzungsaufwand (RIO)	3'900
5726.3158.01	EDV-Service Kosten	3'900
TOTAL		98'146

Im Bereich Asyl fliessen Gelder des Bundes via Kantone an die Gemeinden, bzw. Sozialregionen. Von den oben ausgewiesenen Gesamtkosten von rund CHF 290'000 rechnen wir mit Einnahmen von rund CHF 150'000 für die zusätzlich zu betreuenden Personen. Die verbleibenden Restkosten

werden gemäss Kostenteiler von allen in der Sozialregion BBL angeschlossenen Gemeinden getragen.

Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt zusätzliche Pensen für den Regionalen Sozialdienst BBL im Umfang von 2.4 FTE.
2. Anhang A der Dienst-Gehaltsordnung (DGO) vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen, wird um 2.4 FTE erhöht.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss *(einstimmig)*

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt zusätzliche Pensen für den Regionalen Sozialdienst BBL im Umfang von 2.4 FTE.
2. Anhang A der Dienst-Gehaltsordnung (DGO) vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen, wird um 2.4 FTE erhöht.

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-16 Pensenanpassung Finanzen+Steuern und Personaldienst - Beschluss
--

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen

- Keine

Ausgangslage

Im Jahr 2017 betrug der Personalbestand im Verwaltungsanteil der EWG Biberist 45 Vollzeitstellen (FTE), aktuell sind es 65.75 FTE, verteilt auf ca. 90 Personen.

Der Personaldienst hat seit 2017 auch die Gesamtverantwortung für die 10 Lernende und ist im Weiteren für die Besoldungen der Lehrpersonen und der Angestellten der Tagesstrukturen (insgesamt ca. 170 Personen) zuständig.

Die Ausbildung der KV-Lernenden wurde per 01.08.2023 grundlegend reformiert. Dies hat einen beträchtlichen Mehraufwand verursacht. Das ganze Ausbildungsprogramm musste neu geschrieben werden, zu den geforderten Kompetenzen mussten geeignete Arbeiten zugewiesen werden, diese musste wiederum den Abteilungen zugeordnet werden. Dazu muss nun eine neue Online-Plattform genutzt werden. Diese musste mit obiger Umsetzung befüllt werden und wird nun für die Lernendenbetreuung stets gepflegt werden müssen.

Auch die Ausbildung im Betriebsunterhalt wurde auf den gleichen Zeitpunkt reformiert. Die Praxisausbildung erfolgt durch das Werkhof- und Hauswartungsteam. Der Personaldienst konnte sich mangels Ressourcen dieser Reform noch nicht im gewünschten Ausmass annehmen. Auch hier wurde eine neue Online-Plattform eingeführt, die es zu bewirtschaften gilt.

Der Bereich Finanzen+Steuern hat aktuell bewilligte 3.5 FTE, davon sind 3.4 FTE besetzt, 0.1 FTE werden aktuell im Personalbereich eingesetzt. Der Personalbereich umfasst also aktuell 1.1 FTE.

Zusammenfassend präsentiert sich die Pensensituation aktuell wie folgt:

Personaldienst:	1.1 FTE
Bereich Finanzen+Steuern:	3.4 FTE

Erwägungen

Für die Bewältigung des gestiegenen Arbeitsaufwandes, wie dargelegt, werden im Personaldienst zu den bisherigen 100 % zusätzlich 40 % benötigt.

Auch im Querschnittsbereich Finanzen+Steuern sind die Anforderungen über die Jahre in kleinen Schritten gestiegen:

- komplexere rechtliche Grundlagen, die es einzuhalten gilt;
- verschiedenste Applikationen (Software) die spezielles Know-how erfordern und immer wieder Updates erfahren;
- gestiegene Anforderungen der Gesellschaft an die angebotenen Dienstleistungen wie eBill, eRechnung, Twint-Zahlungen etc. die meist Vereinfachungen für die Kundschaft bringen aber zusätzliche Kontroll- und Steuerungsmassnahmen in der Buchhaltung erfordern;
- mit der steigenden Zahl an Einwohnenden steigt auch der administrative Aufwand (Mutationen, Kundenkontakte etc.).

Diese teilweise mengenmässig kleinen Mehrleistungen des Bereichs Finanzen und Steuern versuchte man stets verwaltungsintern aufzufangen. Teilweise mussten auch externe Ressourcen eingesetzt werden. Zwischenzeitlich haben sich die kleinen zusätzlichen Aufgaben summiert, so dass sie nicht mehr einfach ohne zusätzliches Pensum aufgefangen werden können.

Der Bereich Finanzen hat eine Querschnittsfunktion. Dadurch ist er in sehr vielen Geschäften, Projekten und Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung involviert. Viele GR-Geschäfte werden auch bezüglich ihrer finanziellen Auswirkungen durch die Abteilung Finanzen+Steuern beurteilt.

Die Abteilung Finanzen+Steuern hat eine Auswertung der Tätigkeiten und des dazu benötigten Know-hows erarbeitet. Dabei hat sich bestätigt, dass einerseits die Ressourcen zu knapp bemessen sind und andererseits, dass zusätzliches spezifisches Fachwissen nötig ist.

Die Kosten für die beiden Stellen im Umfang von Total 0.8 FTE betragen rund CHF 100'000 pro Jahr. Der Betrag ist für 2025 bereits im Budget eingestellt.

Für die Genehmigung zusätzlicher Stellen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt zusätzliche Pensen für die Abteilung Finanzen und Steuern sowie den Personaldienst im Umfang von insgesamt 0.8 FTE per 1. Januar 2025.
2. Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen, wird um 0.8 FTE erhöht.

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Beschluss *(grossmehrheitlich bei 1 Enthaltung)*

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt zusätzliche Pensen für die Abteilung Finanzen und Steuern sowie den Personaldienst im Umfang von insgesamt 0.8 FTE per 1. Januar 2025.
2. Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen, wird um 0.8 FTE erhöht.

2024-17 Budget 2025 der Einwohnergemeinde Biberist - Genehmigung

Bericht und Antrag des Gemeinderates

Unterlagen

- Budget 2025 (separates Dokument)

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das Budget 2025 in zwei Lesungen behandelt und empfiehlt der Gemeindeversammlung dieses zur Annahme.

Erwägungen

Für die detaillierten Informationen betreffend der einzelnen Budgetpositionen wird vollumfänglich auf die Unterlagen im Budgetordner 2025 verwiesen. Im Summary Letter (Register 1) ist das Wesentliche zusammengefasst.

Beschlussentwurf

1. Beschlussfassung über neue nichtgebundene einmalige Ausgaben gemäss § 86 GO:

- | | |
|---|---------------|
| a) Neuer Kredit und neues Projekt (Kredit-Nr. 6150.5010.50):
Strassensanierung
Gesamter Verpflichtungskredit | CHF 805'000 |
| b) Neuer Kredit und neues Projekt (Kredit-Nr. 7101.5031.23):
Wasserleitungsersatz
Gesamter Verpflichtungskredit | CHF 935'000 |
| c) Neuer Kredit und neues Projekt (Kredit-Nr. 7201.5032.18):
Kanalisationsersatz
Gesamter Verpflichtungskredit | CHF 1'060'000 |
| d) Neuer Kredit und neues Projekt (Kredit-Nr. 2170.5040.37):
Vorprojekt Erweiterung Bleichematt, Mühlematt (inkl. kids&teens)
Gesamter Verpflichtungskredit | CHF 600'000 |

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2025 wie folgt zu genehmigen:

2.1 Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF 71'476'629
	Gesamtertrag	CHF 70'817'688

	Aufwandüberschuss	CHF - 658'941
2.2 Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF 9'347'480
	Einnahmen	CHF 921'000

	Nettoinvestitionen	CHF 8'426'480
2.3 Spezialfinanzierungen		
- Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF 54'427
- Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF 301'986
- Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF 52'160

2.4 Dem hauptamtlichen Personal der Verwaltung wird auf der Besoldung ein Teuerungszuschlag von 0.5 % plus zusätzlich ein Halbtaxabonnement der SBB ausgerichtet.

2.5 Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen (jeweils von der einfachen Staatssteuer):

Natürliche Personen	125 %
Juristische Personen	125 %

2.6 Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:

10 % der einfachen Staatssteuer	
Minimum	CHF 40.00
Maximum	CHF 800.00

2.7 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget 2025 durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Finanzplan

Stefan Hug-Portmann: Normalerweise wird ein Finanzplan über 5 Jahre vorgestellt. Heute stellt er eine Betrachtung bis 2033 vor. Dies weil die Gemeinde die anstehenden Investitionen unmöglich bis 2029 ausführen kann und weil der Versammlung ein Gesamtüberblick gegeben werden soll.

Biberist hat in den letzten Jahren wenig investiert. Nun holt dies die Gemeinde ein. Es sind einerseits bestehende Infrastrukturen, insbesondere die KG, zu sanieren. Zusätzlich sind Ersatzinvestitionen für neuen Schulraum notwendig. Gemäss Prognose ist der Nettoverschuldungsquotient ab 2029 grösser als 150 %. Das bedeutet, dass ab 2031 der Selbstfinanzierungsgrad im Budget mindestens 80 % sein muss. Das wird im Jahr 2031 gemäss Prognose nicht erreicht, ab 2032 jedoch wieder. D.h. anfangs der 2030er-Jahre wird es möglicherweise eine angespannte Situation geben, die sich dann aber wieder verbessern dürfte, da die Investitionen wieder abnehmen.

Es besteht durchaus die Chance, dass die Rechnungsabschlüsse besser sein werden als budgetiert. Dank zusätzlichen Einwohnern und Einwohnerinnen oder auch durch zusätzliche Firmen kann es auch sein, dass die Steuereinnahmen steigen werden.

Es wird damit gerechnet, dass der Nettoverschuldungsquotient über 150 % steigen dürfte. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird möglicherweise auf über CHF 5'000 ansteigen, was als hohe Verschuldung gilt. D.h. es müssen Massnahmen eingeleitet werden:

Ein besseres Finanzierungsergebnis kann durch Entlastung der Erfolgsrechnung auf der Aufwandseite (Einsparungen) als auch auf der Ertragsseite (Mehreinnahmen) geschehen oder als Kombination verschiedener Massnahmen.

Die finanzielle Ausgangslage kann nach wie vor als gut bezeichnet werden. Damit dies auch so bleibt und der finanzpolitische Spielraum in Anbetracht der sich verschlechternden Finanzsituation und der anstehenden Investitionen erhalten bleibt, wird der Gemeinderat bereits im nächsten Jahr mögliche Massnahmen zur strukturellen Entlastung der Rechnung diskutieren. Ziel ist es nach wie vor, die anstehenden Investitionen möglichst ohne Steuererhöhung zu finanzieren.

Diese Möglichkeit ist real. Dies insbesondere auch, weil Biberist durchaus Chancen hat, die Steuereinnahmen dank Zuzügen von natürlichen Personen und Firmen zu erhöhen.

Fazit: Die anstehenden Investitionen werden zu einer höheren Verschuldung führen, sie sind jedoch verkräftbar.

Die Entwicklung der Steuerkraft zeigt, dass die Einwohnergemeinde Biberist im Vergleich zum Kanton SO unter dem Durchschnitt liegt. Wenn diese Situation verbessert werden soll, muss auch in eine attraktive Gemeinde investiert werden.

Mit Hilfe des Finanzausgleichs sollen die Unterschiede zwischen den Gemeinden verkleinert werden. Der Finanzausgleich besteht aus dem Ressourcenausgleich und dem Lastenausgleich. Ersterer berücksichtigt eben z.B. die unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Gemeinde: Je tiefer diese ist, umso mehr Geld gibt es aus dem Ressourcenausgleich.

Der Blick auf die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre zeigt, dass diese jeweils immer viel besser waren als die Budgets. Seit 2014 konnte immer mit einer positiven Rechnung abgeschlossen werden. Das hat zu kumulierten Ergebnissen von über 20 Mio. CHF geführt.

Eintreten

Das Budget 2025 weist bei Aufwendungen von insgesamt 71.4 Mio. CHF und einem Ertrag von 70.7 Mio. CHF einen Aufwandüberschuss von 0.66 Mio. CHF aus. Das entspricht einer "Roten Null". Eine Abweichung von weniger als 1 % der gesamten Budgetsumme liegt im Bereich der Budgetgenauigkeit.

Einzig der Sachaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2024 überdurchschnittlich zu. Dieser hat jedoch 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 6.5 % abgenommen. Im Budget 2025 ist der Sachaufwand mit insgesamt rund 8.27 Mio. CHF gegenüber dem Budget 2023 rund 0.2 Mio. CHF tiefer.

Der Personalaufwand ist zwar gegenüber 2024 um 3.9 % gestiegen. Dies ist auf zusätzlich bewilligte Pensen bei der Bildung, insbesondere bei der Schulleitung, Lehrpersonen sowie im Unterhalt zurückzuführen.

Erfreulich ist, dass im Jahr 2025 mit höheren Steuereinnahmen zu rechnen ist. Bei den natürlichen Personen ist mit insgesamt 28.5 Mio. CHF und somit über 2.1 Mio. CHF mehr als in der Rechnung 2023 und 1 Mio. CHF mehr als im Budget 2024 zu rechnen, bei den juristischen Personen wird voraussichtlich mit 3.2 Mio. CHF ein neuer Rekordwert erzielt.

Mit fast 9 Mio. CHF sind die geplanten Investitionen hoch. Da der Betrag mehrere "kleinere und mittlere" Objekte umfasst, hofft er, dass diese auch tatsächlich umgesetzt werden. In der Vergangenheit wurden Investitionen aus verschiedenen Gründen immer wieder hinausgeschoben. Biberist hat einen sehr grossen Investitionsbedarf. Es ist nicht zielführend oder macht die Situation noch schwieriger, wenn geplante Investitionen immer wieder verschoben werden.

Alles in allem ist das Budget 2025 akzeptabel. Die Gemeinde verfügt über ein Eigenkapital von fast 30 Mio. CHF. Allerdings sind die Aussichten für die kommenden Jahre eher durchzogen, wie der Finanzplan dies aufzeigt. Die Finanzsituation kann somit nach wie vor als stabil, mit eher negativen Zukunftsaussichten bewertet werden.

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Ines Stahel erläutert das Budget. Die Rahmenbedingungen wurden vom Gemeinderat festgelegt und konnten mehrheitlich eingehalten werden. Es sind dies der Steuerfuss, die Veränderungen des Personalaufwandes sowie die Gebühren bei den Spezialfinanzierungen. Nicht eingehalten werden konnte das Rechnungsergebnis. Der Gemeinderat gab ein ausgeglichenes Budget vor, nun liegt es bei einem Minus von 0.66 Mio. CHF. Auch der Sachaufwand liegt bei + 4.8 %.

Bei den Nettoergebnissen liegen die grössten Abweichungen zwischen Budget 2025 zu Rechnung 2023 in der Allgemeinen Verwaltung (Gründe: Wahljahr, GO/DGO Revision, Erhöhung von Pensen), der Bildung (Gründe: steigende Schülerzahlen, Erhöhung von Pensen bei den Schulleitungen und Schulsozialarbeit) und bei der Sozialen Sicherheit (Gründe: Ergänzungsleistungen, Einführung der Betreuungsgutscheine und Übernahme von kids&teens).

Im Bereich Raumordnung wurden die Gebühren für das Wasser um CHF 0.30 erhöht. Demgegenüber wurde die Gebühr für das Abwasser um CHF 0.30 gesenkt. Bei den Wassergebühren besteht ein Finanzfehlbetrag, welcher mit dieser Erhöhung ausgeglichen werden soll.

Durch die prognostizierte Steigerung der Einwohnerzahl wurden mehr Steuereinnahmen budgetiert. Aus dem Finanz- und Lastenausgleich wird Biberist rund 3.2 Mio. CHF erhalten. Der Vergleich der Steuerjahre von 2021 zu 2022 hat ergeben, dass Biberist mit rund 3.21 % mehr Steuereinnahmen pro steuerpflichtige Person rechnen kann. Der Steuerkraftindex liegt zurzeit bei 82.37 Punkte.

Der ausserordentliche Ertrag aus der Auflösung der Neubewertungsreserve wird im Jahr 2025 das letzte Mal zum Tragen kommen. Ab 2026 kann Biberist davon nicht mehr profitieren.

Die Investitionen waren in den letzten Jahren sehr tief. Im Jahr 2025 können rund 25 % der geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Rund 6 Mio. CHF sind auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen.

Im Anschluss werden die einzelnen Funktionen im Budget 2025 ohne Wortbegehren durchgegangen.

Beschluss (*einstimmig*)

1. Beschlussfassung über neue nichtgebundene einmalige Ausgaben gemäss § 86 GO:

a) Neuer Kredit und neues Projekt (Kredit-Nr. 6150.5010.50): Strassensanierung Gesamter Verpflichtungskredit	CHF 805'000
b) Neuer Kredit und neues Projekt (Kredit-Nr. 7101.5031.23): Wasserleitungsersatz Gesamter Verpflichtungskredit	CHF 935'000
c) Neuer Kredit und neues Projekt (Kredit-Nr. 7201.5032.18): Kanalisationersatz Gesamter Verpflichtungskredit	CHF 1'060'000
d) Neuer Kredit und neues Projekt (Kredit-Nr. 2170.5040.37): Vorprojekt Erweiterung Bleichematt, Mühlematt (inkl. kids&teens) Gesamter Verpflichtungskredit	CHF 600'000

Die vier Kredite werden in Globo *einstimmig* genehmigt.

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2025 wie folgt zu genehmigen:

2.1 Erfolgsrechnung <i>(einstimmig)</i>	Gesamtaufwand Gesamtertrag	CHF 71'476'629 CHF 70'817'688
	Aufwandüberschuss	CHF - 658'941
2.2 Investitionsrechnung <i>(einstimmig)</i>	Ausgaben Einnahmen	CHF 9'347'480 CHF 921'000
	Nettoinvestitionen	CHF 8'426'480
2.3 Spezialfinanzierungen (<i>einstimmig</i>)		
- Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF 54'427
- Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF 301'986
- Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF 52'160

2.4 Dem hauptamtlichen Personal der Verwaltung wird auf der Besoldung ein Teuerungszuschlag von 0.5 % einstimmig plus zusätzlich ein Halbtaxabonnement der SBB ausgerichtet. (*grossmehrheitlich bei 1 nein Stimme und 1 Enthaltung*)

2.5 Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen (jeweils von der einfachen Staatssteuer): (*einstimmig*)

Natürliche Personen	125 %
Juristische Personen	125 %

2.6 Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen: (*einstimmig*)

10 % der einfachen Staatssteuer	
Minimum	CHF 40.00
Maximum	CHF 800.00

2.7 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget 2025 durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken. (*grossmehrheitlich bei 1 Enthaltung*)

RN 0.1.1 / LN 3438

2024-18 Verschiedenes

Mitteilungen

Die Bewilligung für die Erneuerung des Emmestegs ist vor einigen Tagen eingetroffen. Es brauchte ein sogenanntes Bahnplangenehmigungsverfahren, dafür ist das Bundesamt für Verkehr zuständig. Im März 2023 wurde die Baubewilligungsphase gestartet und kommt nun mit mehreren Schlaufen und Umwegen zu einem Abschluss. Einem Baubeginn Anfangs Jahr 2025 sollte somit eigentlich nichts mehr im Wege stehen. Erste Vorbereitungsarbeiten werden bereits Anfang der kommenden Woche ausgeführt. Der Steg sollte ab nächsten Sommer wieder benutzt werden können.

Stand heute sieht es so aus, dass Biberist nichts an diese Brücke bezahlen muss. Die Brücke ist ein Teil der Velovorrangroute Solothurn-Recherswil, was bedeutet, dass der Kanton die Kosten übernehmen wird.

Betreffend der Sanierung und Erweiterung des Werkhofsulhauses mit Feuerwehmagazin, welche 2021 an der Urne bewilligt wurde, hat der Gemeinderat einen Marschhalt beschlossen. Die SGV hat die Torhöhe und der enge Wendeplatz beim Projekt bemängelt, was zu Subventionskürzungen führen könnte. Im Weiteren hat sich herausgestellt, dass trotz mehrfacher Überarbeitung der Prognosen der Entwicklung der Schülerzahlen, diese im ursprünglichen Projekt zu tief geschätzt wurden. Der Bedarf an Schulraum ist somit grösser als ursprünglich angenommen. Im Jahr 2025 wird der Gemeinderat über das weitere Vorgehen bestimmen.

1. Stand über die hängigen Vorstösse (gemäss § 47 Gemeindegesetz):

Aktuell gibt es keine hängigen Vorstösse.

2. Die Gemeindeversammlung nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:

- Der Neujahrsapero findet am Samstag, 4. Januar 2025, 11.00 Uhr, im Schlösschen Vorder-Bleichenberg statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.
- Die nächste ordentliche Gemeindeversammlung ist für den 26. Juni 2025, 19.00 terminiert.

Stefan Hug-Portmann wünscht allen Anwesenden und ihren Angehörigen im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung eine besinnliche Adventszeit, schöne Festtage und ein erfolgreiches gutes Neues Jahr.

Die Gemeindeversammlung wird um 21.01 Uhr geschlossen.

RN 0.1.1 / LN 3438

Für das Protokoll



Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident



Irene Hänzi Schmid
Protokollführerin

Protokollgenehmigung

Die Unterzeichnenden (Gemeindepräsident, Verwaltungsleiter und Stimmzähler) erklären das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05.12.2024 – gestützt auf § 39 GO – als genehmigt.



Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident



Urban Müller Freiburghaus
Verwaltungsleiter

Die Stimmzähler:



Lorenz Frey



Albert Wittwer